

Förderverein des Emmy-Noether-Gymnasiums e.V.

Noetherstr. 49b, 91058 Erlangen

foerderverein@eng-erlangen.de

Bankverbindung: IBAN: DE65 7635 0000 0000 0188 10

Stadt- und Kreisparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach BIC: BYLADEM1ERH



## Beleg zum vereinfachten Zuwendungsnachweis

### gem § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der EStDV

Liebes Mitglied, liebe Unterstützende des Fördervereins,

wir bedanken uns herzlich für Ihre finanzielle Unterstützung!

Zur etwaigen steuerlichen Geltendmachung Ihrer Zuwendung ist derzeit keine gesonderte schriftliche Zuwendungsbestätigung des Vereins erforderlich für **Beträge bis 300 €**. Hierfür genügt in der Regel dieses Schreiben zusammen mit Ihrem Bankbeleg mit der Ersichtlichkeit der Buchung/Einzahlung, des Namens und des Betrages sowie der Angabe ob es sich um eine Spende oder die Einziehung des Mitgliedsbeitrages handelt. Ab einer Spende oder einem Mitgliedsbeitrag ab 300 € ist eine schriftliche Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Vordruck erforderlich, welche wir Ihnen gerne namentlich ausstellen.

Der Förderverein des Emmy-Noether-Gymnasiums e.V. als Empfänger Ihrer Zuwendung ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Nummer VR 20433 eingetragen und beim Finanzamt Erlangen unter der Steuernummer 216/108/31831 geführt.

Der Förderverein des Emmy-Noether-Gymnasiums e.V. ist wegen der Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) von der Körperschaftssteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und gem. § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, zuletzt für den Veranlagungszeitraum 2019 – 2021 mit dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Erlangen vom 18.11.2022.

Es wird bestätigt, dass die Spende oder der Mitgliedsbeitrag nur zur Förderung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Förderverein

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Dieser vereinfachte Zuwendungsnachweis wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).